

Urt. 38.

Über das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Übertretungen steht, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem fürstlichen Landgerichte zu.

Urt. 39.

Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit den im Folgenden festgesetzten Abweichungen.

Urt. 40.

Vom Staatsanwalte kann ein Druckwerf vorläufig in Beschlag genommen werden:

- wenn eine der in Urt. 15, 16 und 20 enthaltenen Vorschriften verletzt wurden,
- wenn durch das Druckwerf die Übertretung nach Urt. 36 dieses Gesetzes oder das Vergehen nach § 516 St. 6. oder das Verbrechen der Religionsstörung nach § 122 St. 6. begangen worden ist, oder wenn das Druckwerk zu einem Verbrechen auffordert, anfeuert oder zu verleiten sucht und dringende Gefahr besteht, daß die Verbreitung des Druckwerkes die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte. Bei der Beschlagnahme ist anzugeben, wegen welcher Stelle des Druckwerkes und wegen welcher strafbaren Handlung sie erfolgt.

Die vorläufige Beschlagnahme bedarf der Zustimmung des Landgerichtes. Wird die Beschlagnahme nicht innerst acht Tagen nach dem Vollzuge bestätigt, so gilt sie als erloschen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erhält, wenn der Staatsanwalt nicht häufsig am sechsten Tage nach der Bekanntmachung auf Einleitung des Strafverfahrens oder auf Verfallsverfügung im selbständigen Verfahren angerufen hat.

Zu allen anderen Fällen bleibt die Beschlagnahme wirksam, bis das eingeliechte Verfahren rechtfristig beendet ist.

Urt. 41.

Solang die Beschlagnahme dauert, ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Wiederveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes verboten.

Wer dieses Verbot vorfährlich übertreift, wird wegen Übertretung mit Fr. 100.— bis Fr. 1000.— oder Arrest von acht Tagen bis drei Monaten bestraft.

Urt. 42.

Erläßt die Beschlagnahme nach Urt. 41 oder ist rechtfristig erkannt geworden, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist das Land, wenn über die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, der Privatankläger dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Urt. 43.

Mit der Verurteilung wegen einer Übertretung nach Urt. 15, 16 oder 20 dieses Gesetzes oder wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung ist auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung nach Urt. 36 dieses Gesetzes und eines Vergehens nach § 516 St. 6. ist auch die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Blätter und Formen zu erkennen. Zur Hauptverhandlung ist, wenn es ausführbar ist, bei Zeittingen der Herausgeber, bei anderen Druckwerken der Verleger zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Unbrauchbarmachung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Auftreten wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt. Zuletzt können sie gegen ein in ihrer Obwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Frist zur Einmeldung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündigung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren.